

08.06.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vorschriften über den
Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz - BGSNeuRegG)

Punkt 47 der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 § 28:

"Art. 1 § 28 Abs. 3 Sätze 4, 5 und 6 werden gestrichen."

Begründung:

Der vorgesehene Richtervorbehalt, der verfassungsrechtlich (Art. 13 Abs. 2, 104 GG) nicht geboten ist, ist im Polizeirecht systemfremd. Er entspricht nicht der Konzeption des Vorentwurfs zur Änderung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder (dort § 8 c) und der hiervon geprägten neueren Polizeigesetzgebung der Länder.

Ausgeliefert am 09. JUNI 1994